B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 11.06.2024 (GVOBl. M-V Nr. 13) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Bergen auf Rügen vom 08.10.2025 nachstehende Änderung der Richtlinie erlassen:

Änderung der Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen

Artikel 1

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1 erhält folgende Fassung:

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlage 1 sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 2. Der vollständige Antrag ist bei der Stadt Bergen auf Rügen, Die Bürgermeisterin, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen. Die Anträge sind bis zum 30.04. für Vorhaben des laufenden Jahres einzureichen. Ein 2. Aufruf kann erfolgen, wenn nach dem 30.04. geplante Haushaltsmittel für Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie verblieben sind. Antragsschluss für den 2. Aufruf ist der 30.09. des laufenden Jahres. Die einzelnen Positionen des Finanzierungsplanes sind durch abgeforderte Kalkulationen und Angebote zu belegen.

Artikel 2

Die Änderung der Richtlinie tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 05. November 2025

i. V.

Anja Ratzke

Bürgermeisterin

STADT BERGEN AUF RÜGEN 5 -Siegel-